

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947
über den „Bund der politisch Verfolgten“.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Als politisch Verfolgte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen österreichischer Staatsbürgerschaft anzusehen, die nachweislich aus politischen Gründen

- a) infolge ihrer Gesinnung oder ihrer Betätigung für ein freies, unabhängiges, demokratisches Österreich oder
- b) wegen ihrer Abstammung, Religion oder Nationalität Verfolgungen ausgesetzt waren oder an ihrer Gesundheit, an ihrem Vermögen oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz Schädigungen erlitten haben, die nach den Statuten des „Bundes der politisch Verfolgten“ als schwere anzusehen sind,

sowie die Hinterbliebenen der oben unter a und b angeführten Personen; alle diese Personen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie niemals der NSDAP oder einem der Wehrverbände SS oder SA als Mitglieder oder Anwärter angehört haben.

(2) Als Verfolgungen [Abs. (1). lit. a und b] gelten:

- a) die Anhaltung in einem vom Präsidium des österreichischen Bundesverbandes des „Bundes der politisch Verfolgten“ anerkannten Konzentrationslager durch mindestens drei Monate oder eine Anhaltung von kürzerer Dauer, wenn sie zu einer schweren und dauernden Schädigung gesundheitlicher Natur geführt hat,
- b) die Haft in einem Gefängnis oder Zuchthaus auf Grund eines gerichtlichen Urteiles oder einer polizeilichen Verfügung durch mindestens drei Monate oder eine Haft von kürzerer Dauer, wenn sie zu einer schweren und dauernden Schädigung gesundheitlicher Natur geführt hat, und
- c) die Verpflichtung zum Tragen des Zionssterne.

(3) Als Hinterbliebene [Abs. (1)] sind die Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, elternlose Geschwister, Enkel und Großeltern eines politisch Verfolgten anzusehen, deren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil von dem Verfolgten bestritten wurde oder auf Grund gesetzlicher oder moralischer Verpflichtungen bestritten werden müßte, sofern

- a) der Unterhaltspflichtige im Kampf gefallen oder hingeführt wurde oder an den Folgen einer im Kampf erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittener Mißhandlungen gestorben ist, und
- b) der Hinterbliebene sich rückhaltlos zu dem Unterhaltspflichtigen bekannt hat.

§ 2. (1) Zur Interessenvertretung der in § 1 bezeichneten Personen sind der „Österreichische Bundesverband des Bundes der politisch Verfolgten“ mit dem Sitz in Wien, im folgenden kurz Bundesverband genannt, und seine in den Bundesländern bestehenden Landesverbände be-
rufen.

(2) Der Bundesverband und die Landesverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 3. (1) In den Statuten des Bundesverbandes muß vorgesehen sein, daß dem Präsidium des Bundesverbandes je ein Vertreter der anerkannten politischen Parteien angehören muß, bei welchen mindestens 250 Mitglieder des Bundes organisiert sind. Diese Vertreter sind von den Zentralleitungen der in Betracht kommenden politischen Parteien namhaft zu machen und bedürfen der Bestätigung durch die Bundeshauptversammlung. Sie müssen Inhaber der Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sein.

(2) In den Statuten muß ferner vorgesehen sein, daß dem Präsidium des Bundesverbandes auch ein Vertreter der Abstammungsverfolgten angehören muß, der gleichfalls Inhaber der Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz

in seiner jeweils geltenden Fassung sein muß. Die Art der Bestellung dieses Vertreters muß in den Statuten geregelt sein.

(3) In den Statuten der Landesverbände muß vorgesehen sein, daß den Präsidien der Landesverbände je ein Vertreter der im Präsidium des Bundesverbandes vertretenen anerkannten politischen Parteien, bei welchen mindestens 30 Mitglieder des Landesverbandes organisiert sind, sowie ein Vertreter der Abstammungsverfolgten angehören muß. Die Vertreter der politischen Parteien sind von den Landesleitungen dieser Parteien namhaft zu machen und bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Landesverbandes. (Die Vertreter der politischen Parteien und der Abstammungsverfolgten müssen Inhaber der Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sein. Dem Präsidium des Bundesverbandes muß in den Statuten des Bundesverbandes und der Landesverbände das Recht eingeräumt sein, in Einzelfällen anzuordnen, daß dem Präsidium des Landesverbandes auch ein Vertreter einer anerkannten politischen Partei angehören muß, bei welcher weniger als 30 Mitglieder des Landesverbandes organisiert sind.)

§ 4. Die Bundesregierung kann zu allen Sitzungen der Kollegialorgane des Bundesverbandes einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Das gleiche Recht steht den Landesregierungen hinsichtlich der Landesverbände zu.

§ 5. (1) Dem „Bund der politisch Verfolgten“ steht das Recht zu, in allen Fragen der Wiedergutmachung und der Betreuung politisch Verfolgter Vorschläge und Gutachten zu erstatten. Gesetzentwürfe, die Interessen berühren, zu deren Vertretung der „Bund der politisch Verfolgten“ gemäß § 2, Abs. (1), berufen ist, sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften, besonders wichtige Verordnungen (Kundmachungen), die die erwähnten Interessen berühren, vor ihrer Erlassung dem „Bund der politisch Verfolgten“ zur Begutachtung zu übermitteln. Bei der Zuerkennung von Berechtigungen und Begünstigungen an politisch Verfolgte, insbesondere bei der Ausstellung und beim Entzug amtlicher Bescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, ist die Stellungnahme des örtlich zuständigen Landesverbandes einzuholen.

(2) Der Bundesverband und die Landesverbände sind nach Maßgabe der Statuten ausschließlich berechtigt, Bestätigungen über die Zugehörigkeit einer Person zu dem in § 1 bezeichneten Personenkreis auszustellen. Sie sind verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen solche Bestätigungen auch an Nichtmitglieder des Bundes auszustellen.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind verpflichtet, dem Bundesverband und den Landesverbänden auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(4) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, gelten die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) nur insoweit, als die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

§ 6. Der Bundesverband des „Bundes der politisch Verfolgten“ ist zur Führung des Bundeswappens im Vereinsiegel und auf den Mitgliederausweisen berechtigt.

§ 7. (1) Funktionäre des „Bundes der politisch Verfolgten“, die zur Entscheidung über die Ausstellung von Amtsbestätigungen nach § 5, Abs. (2), oder zur Ausstellung von Bestätigungen über Vorgänge in Konzentrationslagern oder in Gefängnissen berufen sind, sind als Beamte im Sinne des § 101, Abs. (2), St. G. anzusehen.

(2) Auf die Nachmachung oder Verfälschung der vom Bundesverband oder einem Landesverband ausgestellten Bestätigungen der in Abs. (1) bezeichneten Art finden die Strafbestimmungen gegen die Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden Anwendung.

§ 8. Wer ein Abzeichen des „Bundes der politisch Verfolgten“ oder ein Abzeichen, das infolge seiner Ähnlichkeit mit diesem geeignet ist, Verwechslungen herbeizuführen, unberechtigt herstellt oder verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis sechs Wochen bestraft, insoweit nicht ein strafgerichtlich verfolgbarer Tatbestand vorliegt.

§ 9. Der „Bund der politisch Verfolgten“ erhält zur Durchführung seiner Aufgaben alljährlich eine Dotierung aus Bundesmitteln.

§ 10. (1) Wenn der Bundesverband des „Bundes der politisch Verfolgten“ den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder seiner Statuten, insbesondere auch hinsichtlich der Zusammensetzung seines Präsidiums [§ 3, Abs. (1) und (2)] nicht mehr entspricht, ist er durch Beschluß des Bundesministeriums für Inneres aufzulösen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen hat die Auflösung eines Landesverbandes durch die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion zu erfolgen.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt den ausschließlichen Zweck, den „Bund der politisch Verfolgten“, der die von den drei demokratischen Parteien anerkannte Dachorganisation der politischen Opfer Österreichs darstellt, im Wege der Privilegierung die Stellung einzuräumen, die dieser Organisation auf Grund ihrer politischen und sozialen Bedeutung zukommt.

Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, daß dem „Bund der politisch Verfolgten“ das Recht eingeräumt wird, in allen die Wiedergutmachung und die Betreuung der politischen Opfer berührenden Fragen gutächliche Äußerungen und Vorschläge zu erstatten.

Darüber hinaus soll den von den Organen des Bundes ausgestellten Bestätigungen über den Charakter einer Person als „politisches Opfer“ und über die Vorgänge in Konzentrationslagern und in Gefängnissen eine erhöhte Bedeutung eingeräumt werden.

Schließlich soll dem „Bund der politisch Verfolgten“ das Ehrenrecht, das Staatswappen zu führen und eine jährliche Dotierung aus Bundesmitteln zugesagt werden.

§ 1 des vorliegenden Entwurfes enthält die Definition des Begriffes der politisch Verfolgten, wobei ausdrücklich festgestellt wird, daß Personen, die jemals der NSDAP, der SS oder SA angehört haben, grundsätzlich nicht als politisch Verfolgte angesehen werden.

In § 2 wird dem österreichischen Bundesverband und den Landesverbänden des „Bundes der politisch Verfolgten“ die Vertretung der Interessen der politisch Verfolgten übertragen. Im 2. Absatz dieses Paragraphen wird festgestellt, daß der Bundesverband und die Landesverbände den Charakter von Korporationen des öffentlichen Rechtes haben. Diese Feststellung ist schon dadurch gerechtfertigt, daß dem „Bund der politisch Verfolgten“ in § 5, Abs. (2), das ausschließliche Recht eingeräumt wird, Bestätigungen über die Zugehörigkeit einer Person zu dem Personenkreis der politisch Verfolgten auszustellen. Die

Ausstellung solcher Bescheinigungen ist als eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung anzusehen.

In § 3 des Entwurfes ist bestimmt, daß den Präsidien des Bundesverbandes und der Landesverbände Vertreter der politischen Parteien, bei welchen eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern organisiert ist, und Vertreter der Abstammungsverfolgten angehören müssen.

Nach § 4 ist die Bundesregierung berechtigt, zu den Sitzungen der Kollegialorgane des Bundesverbandes einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Das gleiche Recht wird den Landesregierungen hinsichtlich der Landesverbände eingeräumt.

In § 5 ist vorgesehen, daß der „Bund der politisch Verfolgten“ berechtigt ist, Vorschläge und Gutachten in allen Fragen der Wiedergutmachung und der Betreuung politisch Verfolgter zu erstatten und vor der Erlassung allgemein verbindlicher Vorschriften auf diesem Gebiete anzuhören ist. Ferner enthält dieser Paragraph das bereits oben erwähnte Recht der Ausstellung von Bescheinigungen.

Die §§ 6 und 7 normieren das Recht des „Bundes der politisch Verfolgten“ zur Führung des Bundeswappens und räumen den von ihm ausgestellten Bestätigungen erhöhten strafrechtlichen Schutz ein.

§ 8 enthält eine Strafbestimmung für die mißbräuchliche Herstellung oder Verwendung der Abzeichen des „Bundes der politisch Verfolgten“.

§ 9 des Entwurfes sieht eine alljährliche Dotierung des Bundes aus öffentlichen Mitteln vor.

§ 10 bestimmt, daß der österreichische Bundesverband und die Landesverbände des „Bundes der politisch Verfolgten“ aufzulösen sind, wenn sie den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder ihrer Statuten nicht mehr entsprechen.

In der Durchführungsklausel des § 11 wird das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit der Durchführung des Gesetzes betraut.